



BEKANNTMACHUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes „Am Aufeld, Kirchdorf-Ost“ durch Deckblatt 1;
(Verfahren nach § 13a BauGB)

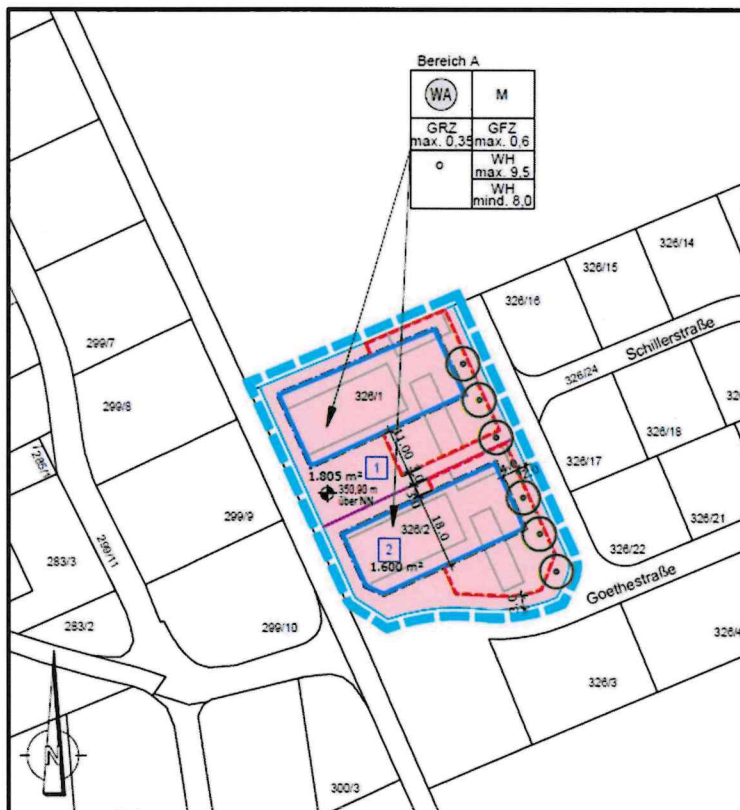
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und
der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. Inn hat in seiner Sitzung vom 24.02.2025 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Aufeld, Kirchdorf-Ost“ durch Deckblatt 1 zu ändern. Die Änderung soll im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Der Änderungsbeschluss wird hiermit entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Gebiet des Deckblatts umfasst die Flur-Nrn. 326/1 und 326/2 (Parzellen 1 und 2) jeweils der Gemarkung Kirchdorf a. Inn und wird wie folgt umgrenzt:

- im Osten und Süden durch die Goethestraße
- im Westen durch einen landwirtschaftlichen Weg
- im Norden durch eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche

Der Planungsbereich wird im folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt dargestellt:



Gemeinde Kirchdorf a. Inn

Landkreis Rottal-Inn

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Die Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, die Änderung im beschleunigten Verfahren durchzuführen, sind gegeben, da

- der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Am Aufeld, Kirchdorf-Ost“ durch Deckblatt 1 insgesamt 3.427 m² und somit die überbaubare Grundfläche deutlich weniger als 20.000 m² beträgt,
- sich auf Grund der Art des Vorhabens ausgehend von dem geplanten Standort keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter ergeben.

Ebenso unterliegt das Vorhaben nicht der Pflicht einer Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG. Gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, unter Punkt 18.7 UVPG, liegt das geplante Vorhaben deutlich unter den Schwellenwerten für eine UVP-Pflicht bzw. einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Dies bedeutet, dass von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann.

Der vom Planungsbüro JOCHAM+KELLHUBER Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, Iggenbach/Altötting, gefertigte Entwurf des Deckblatts mit dazugehöriger Begründung jeweils in der Fassung vom 24.02.2025 wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.02.2025 gebilligt. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 BauGB die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung jeweils in der Fassung vom 24.02.2025 ist in der Zeit

vom 14.03.2025 bis einschließlich 15.04.2025

auf der Homepage der Gemeinde Kirchdorf a. Inn unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.kirchdorfaminn.de/buergerservice-rathaus/bekanntmachungen/bauleitplanverfahren/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im o. g. Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a. Inn, Dachgeschoss, Zimmer 22 öffentlich zur Einsichtnahme aus (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr und Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 08571/9120-0).

Gemeinde Kirchdorf a. Inn

Landkreis Rottal-Inn

Die Unterlagen können während der Veröffentlichung/Auslegung eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Planung, deren Ziele und Zwecke sowie deren Auswirkungen erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können und
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Kirchdorf a. Inn, den 07.03.2025


Johann Springer
1. Bürgermeister

